



Widmungsverfügung

Die Gemeindestraßen „Altenrather Weg“, „Böhler Straße“, „Ponyweg“ und „Zum Gartenfeld“ (Gemarkung Lindlar, Flur 41, Flurstücke 303, 305, 307, 308, 318, 319 und 323 sowie Gemarkung Lindlar, Flur 31, Flurstück 167 und Flur 42, Flurstücke 91, 96, 100, 111, 113, 114, 115 und 116) werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 18. März 2009 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraßen „Altenrather Weg“, „Böhler Straße“, „Ponyweg“ und „Zum Gartenfeld“ werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, 25. März 2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister